

# Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)

## Verzeichnis der Änderungen

Ausgabe 2008-10 gegenüber Ausgabe 2008-03

Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB (Gesamt)	Anpassung der WLTB an die notifizierte Musterliste Technischer Baubestimmungen, Fassung Februar 2008 gemäß Anlage	-	21.01.2009
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3.1 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 9 1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 10	Einführung Technischer Baubestimmungen: DIN 1045, Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion, Ausgabe August 2008 - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1, Ausgabe August 2008 - Teil 3: Bauausführung, Ausgabe August 2008  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215) sowie für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219) - Änderungen 1, Dezember 2008	Erlass WS 13/5257.16/5-1 vom 12.01.2009	21.01.2009
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.2 – WSV 13	- Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte an Wasserstraßen (TLG), Ausgabe 2008 - Merkblatt „Anwendung von hydraulisch- und bitumengebundenen Stoffen zum Verguss von Wasserbausteinen an Wasserstraßen (MAV)“, Ausgabe 2008 - Richtlinien für die Prüfung von hydraulisch- und bitumengebundenen Stoffen zum Verguss von Wasserbausteinen an Wasserstraßen (RPV), Ausgabe 2008	Erlass WS 13/5257.16/5-1 vom 12.12.2008	12.12.2008

Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB, Teil I, Abschnitte 8.4 und 8.5	Einfügen des Verzeichnisses der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des BMVBS unter „Hinweis“	ARS 01/2008 vom 30.06.2008 Übersicht Stand: 01.01.2008	08.07.2008
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.4 – WSV 7 9. Sonstige Regelungen (9 – WSV IT 3)	Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung) - Umstellung des IT- Verfahrens SIB-BAUWERKE auf eine zentrale Datenbank mit Einführung der Version 1.8 (WSV)	Erlass WS 13/5257.19/3-1 vom 10.10.2008	13.10.2008
3. STLK / STLB-Bau	Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche des STLK für den Straßen- und Brückenbau aktualisiert (Stand: Mai 2007)	-	30.09.2008
3. STLK / STLB-Bau	Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche des STLK für den Straßen- und Brückenbau aktualisiert (Stand: August 2008)	-	10.10.2008
3. STLK / STLB-Bau	Anpassung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen – STLB-Bau (Ausgabe 2008-10)	-	05.12.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV IT 6)	Einführung der Software zur Bemessung von Böschungs- und Sohlsicherungen an Binnenwasserstraßen - GBBSOft	Erlass WS 13/5257.19/9 vom 16.09.2008	30.09.2008
9. Sonstige Regelungen (9 – WSV IT 7)	Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr (VEMAGS) - Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als anzuhörende Stelle (AZH)	Erlass WS 1315257.14/6 vom 22.10.2008	23.10.2008

## Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Teil I

Änderungen – Februar 2008

### 2.1 Grundbau

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.1.1 (1)	<del>DIN 1054</del> Anlagen 2.1/1, 2.1/7 E und 2.1/8	<del>Baugrund; zulässige Belastung des</del> Baugrunds	<del>November 1976</del>	<del>*)</del>
2.1.1 (2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2 (1)	<del>DIN 4014</del> Anlagen 2.1/2 und 2.1/8	<del>Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und</del> Tragverhalten	<del>März 1990</del>	<del>*)</del>
2.1.2 (2)	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8  DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999  Februar 2005	*)  *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 und 2.3/18 E	Rammpfähle – Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	- ; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	<del>Juli 2001</del> <b>August 2008</b>	*)
	- 2  -2/A2 DIN EN 206-1	- ; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 <del>- ; ; Änderung A2</del>	<del>Juli 2001</del> <b>August 2008</b>  Juni 2007 Juli 2001	*)  *) *)
	- 1/A1 - 1/A2	- ; - ; Änderung A1 - ; - ; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*) *)
	- 3 Anlage 2.3/17 <del>-3/A1</del>	- ; Teil 3: Bauausführung  <del>- ; ; Änderung A1</del>	<del>Juli 2001</del> <b>August 2008</b> Januar 2005	*)  *)
	- 4 Anlage 2.3/9 E	- ; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	- ; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
<b>2.3.6</b>	<b>DIN 4232</b>	<b>Wände aus Leichtbeton mit haufwerks- porigem Gefüge - Bemessung und Ausführung</b>	<b>September 1987</b>	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.7 und 2.3.8	nicht besetzt			

## 2.7 Sonderkonstruktionen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.5	DIN V 4133 Anlagen 2.7/4 und 2.7/14 E	<del>Schornsteine aus Stahl</del> <b>Freistehende Stahlschornsteine</b>	<del>November 1991</del> <b>Juli 2007</b>	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	<del>Juni 1998</del> <b>Februar 2008</b>	*****)

## 4.1 Wärmeschutz

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	<del>Juli 2004</del> <b>Juni 2007</b>	*)
	DIN V 4108-4/A1	-; -; Änderung A1	Juni 2006	*)

## 4.2 Schallschutz

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

## Anlage 2.1/1

### Zu DIN 1054 : 1976-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muss es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muss es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muss es "0,5 m" heißen.

## Anlage 2.1/2

### Zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1— Zu Abschnitt 1:

- Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als  $\gamma_M$ -Werte die in DIN 1054: 1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte  $\eta$  zu verwenden.
- 2— Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie – Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
- 3— Bei Verwendung von Flugaschen nach DIN EN 450:1995-01 in Beton nach DIN 1045-2:2001-07 / DIN EN 206-1:2001-07 dürfen diese unter den Bedingungen gemäß DIN 1045-2:2001-07 Abschnitt 5.2.5.2.2 angerechnet werden. Abweichend davon gilt
  - der Gehalt an Zement und Flugasche (z+f) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m<sup>3</sup> und einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten;
  - der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei einem Größtkorn von 32 mm 270 kg/m<sup>3</sup> und einem Größtkorn von 16 mm 300 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten;
  - der äquivalente Wasserzementwert (w/z)<sub>eq</sub> wird mit  $k_f = 0,7$  berechnet.
- Eine Anrechnung von Flugasche ist nicht zulässig bei Verwendung der Zemente CEM II/B-V, CEM III/C, CEM II/B-P, CEM II/A-D.

## Anlage 2.1/8 (geändert)

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 4 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) angewendet werden. **Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.**
- 2— Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

## Anlage 2.1/9 (geändert)

### Zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, und DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04 **und DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01** sind zu beachten.
- 2 [[unverändert]]
- 3 [[unverändert]]

### Anlage 2.1/10 E (geändert)

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005-02+A1:2007-05<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- für tragende Bauteile dürfen nur die Verfahren 1 und 3 zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007-05-02 angewendet werden,
- DIN EN 13369 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:20052007-0608

### Anlage 2.3/9 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:

**Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.**

**Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.**

**Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.**

**Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).**

~~Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-121.~~

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

2 bis ((unverändert))

7 ((unverändert))

### Anlage 2.3/14 (geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~1 Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1:1988-07, DIN 4227-1/A1:1995-12, DIN V 4227-2:1984-05, DIN 4227-4:1986-02 und DIN V 4227-6:1982-05 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2004 geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.~~

~~2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den in Pkt. 1 genannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.~~

**31** Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)" (2003-11) anzuwenden.

**42** Für massige Bauteile aus Beton gilt die "DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton" (2005-03). Teil 1, Abschn. 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktileres Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

### Anlage 2.3/15 (geändert)

Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~1 Die Berichtigung 2 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juni 2005, ist zu berücksichtigen.~~

2—Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

3—In Tabelle 11, Zeile 7, Spalten 1 und 3 gilt:  
— für Betonstahl mit  $d_s < 28$  mm: 165  
— für Betonstahl mit  $d_s \geq 28$  mm: 135

4—In Tabelle 16, Zeile 1, Spalte 4 gilt:  
— für Betonstahl mit  $d_s < 28$  mm: 150  
— für Betonstahl mit  $d_s \geq 28$  mm: 125

5—In Tabelle 16, Zeile 2 und der Fußnote c) ist das Wort „Kopplungen“ zu streichen, die entsprechenden Angaben sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

### Anlage 2.3/17 (geändert)

Zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

4—Abschnitt 11, Tabelle 3:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.

2—Anhang D, anstelle von Absatz (1) gilt Folgendes:

— (1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.

3—Anhang D, anstelle von Absatz (3) gilt Folgendes:

— (3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

### Anlage 2.3/19 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4<sup>1)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11.

2—Pigmente nach EN 12878+AC:2006<sup>52)</sup>:

2.1—Es dürfen nur anorganische Pigmente und Pigmentruß verwendet werden.

2.2—Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.3—Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen. Bei Verwendung nicht pulverförmiger Pigmente darf der Gehalt an wasserlöslichen Substanzen bis zu 4 % Massenanteil, bezogen auf den Feststoffgehalt, betragen, vorausgesetzt, die wasserlöslichen Anteile entsprechen den Anforderungen von EN 934-2.

2.4—Pigmente mit einem Gesamtchlorgehalt von  $\leq 0,10$  % Massenanteil dürfen ohne besonderen Nachweis verwendet werden.

2.5—Pigmente der Kategorie mit deklariertem Gesamtchlorgehalt dürfen verwendet werden, wenn der höchstzulässige Chloridgehalt im Beton, bezogen auf die Zementmasse, den Anforderungswert von DIN 1045-2:2001-07, 5.2.7, Tabelle 10, nicht überschreitet.

2.6—Für Stahlbeton und Spannbeton sowie für Beton mit eingebettetem Stahl dürfen nur Pigmente nach EN 12878 verwendet werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist (siehe Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 1.3.3.3).

32 Hüttensandmehl nach EN 15167-1<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

**43 Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007<sup>3)</sup>:  
Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen  
Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.**

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

**Anlage 2.7/4**

**Zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1 ~~Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4133 gemäß Anhang A dieser Norm.~~

2 ~~Zu Abschnitt A.1.3.2.2~~

~~Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.~~

**Anlage 2.7/10 (geändert)**

**Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschn. 6.3.3 ist, soweit der Abstand  $a$  kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, **z.B.** eines Sachverständigen<sup>1)</sup> einzuholen. ...

**Anlage 2.7/11 (geändert)**

**Zu den Lehmbau Regeln**

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 **mit höchstens zwei Vollgeschossen.**

1 bis ~~[[unverändert]]~~

3 ~~[[unverändert]]~~

**Anlage 4.1/5 E (geändert)**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1 bis ~~[[unverändert]]~~

3 ~~[[unverändert]]~~

**4 Hinweis:**

**Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5<sup>4)</sup>, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt  $F_m$  von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.**

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05



**Anlage 4.2/2 (geändert)**

**Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

1 [[unverändert]]

- 2 **Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk: Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:**
- **Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke  $\leq 240$  mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken  $> 240$  mm ab einer Rohdichteklasse  $\geq 1.0$**
  - **Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil  $\leq 50$  %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.**
- Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden.**

## **Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen\*)**

### **Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**

**Ausgabe Februar 2008**

#### **Vorbemerkungen**

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der von den Ländern entsprechend § 3 Abs. 3 MBO<sup>1</sup> bekannt gemachten Liste der Technischen Baubestimmungen. Weitere Regelungen werden im Folgenden gegeben.

Liegen Verwendungs- oder Anwendungsregeln (noch) nicht vor, so kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung („Bauartzulassung“ im Sinne der Landesbauordnung gem. § 21 Abs. 1 MBO) notwendig sein, die die Verwendung des Bauprodukts regelt.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über [www.dibt.de](http://www.dibt.de) einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Ist die Erteilung aufgrund einer Leitlinie erfolgt, so ist diese im vorgenannten Verzeichnis und im Abschnitt I der europäischen technischen Zulassungen angegeben.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gegenüber der Ausgabe September 2007 beinhaltet die Ausgabe Februar 2008 Änderungen und Ergänzungen in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern:

Abschnitt 2: lfd. Nr. 2.13

Abschnitt 3: lfd. Nrn. 3.18 bis 3.20

Abschnitt 4: lfd. Nrn. 4.2 bis 4.4

Abschnitt 5: lfd. Nrn. 5.1, 5.3, 5.5, 5.14 bis 5.16, 5.19, 5.20, 5.24, 5.25, 5.27, 5.38 bis 5.41

---

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)) sind beachtet worden.

<sup>1</sup> nach Landesrecht

## **Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen<sup>\*)</sup>**

### **Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO<sup>1)</sup>**

**Ausgabe Februar 2008**

#### **Vorbemerkungen**

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO<sup>1)</sup> fallen. Zurzeit ist dies nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen, sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 MBO<sup>1)</sup> ist gemäß § 20 Satz 2 MBO<sup>1)</sup> nicht erforderlich.

Die harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ein Verzeichnis sämtlicher gültigen europäischen technischen Zulassungen ist über [www.dibt.de](http://www.dibt.de) einzusehen. Europäische technische Zulassungen können aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Gegenüber der Ausgabe September 2007 beinhaltet die Ausgabe Februar 2008 Änderungen und Ergänzungen in der nachfolgend aufgeführten laufenden Nummer:

Abschnitt 1.2: lfd. Nr. 1.2.13

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)) sind beachtet worden.

<sup>1)</sup> Nach Landesrecht